

Tarifvertrag

für Ärztinnen und Ärzte am Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau

(TV-Ärzte HBK)

vom 21. März 2012

zwischen der

Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Kfm. Rüdiger Glaß

und dem

Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte¹, die Mitglied im Marburger Bund sind und sich in einem Arbeitsverhältnis mit der Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau gGmbH befinden.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Chefärzte.

§ 2 Anwendung des TV-Ärzte VKA

- (1) Die Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau gemeinnützige GmbH verpflichtet sich, den Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern vom 17.08.2006 (TV-Ärzte VKA) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Paragraphen dieses Tarifvertrages keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Ärzte haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

¹ Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Ärzte.

§ 3 Einmalzahlung

Ärzte, die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen und am 31. März 2013 noch angestellt sind, erhalten mit der Gehaltszahlung März 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 440 Euro.

§ 4 Abweichende Vereinbarungen


- (1) § 26 TV-Ärzte VKA findet nur auf die Ärzte Anwendung, die unter den Geltungsbereich des Personalüberleitungstarifvertrages vom 8. Mai 2007 fallen.
- (2) § 21 des TV-Ärzte VKA (Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte) wird abbedungen.
- (3) Zu § 14 des TV-Ärzte VKA erklärt der Arbeitgeber, dass er darauf hinwirkt, dass die Dokumentation der Arbeitszeiten innerhalb des ärztlichen Dienstes einheitlich gestaltet wird.


§ 5 In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Er kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende, erstmals zum 30. September 2013 gekündigt werden.
- (2) Die Vergütungstabelle kann gesondert mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende, erstmals zum 30. September 2013 gekündigt werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Zwickau, 26. 7. 12

Dresden, 16. Juli 2012


.....
Dipl.-Kfm. Rüdiger Glaß
Geschäftsführer
Heinrich-Braun-Klinikum
Zwickau gemeinnützige GmbH


.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen